

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 27. Oktober 2005

Nr. 100

## Inhalt

Richtlinie für den Zulassungsantrag und über die Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch private Veranstalter . . . . .	S. 827
Richtlinie für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Veranstalter . . . . .	S. 828

### **Richtlinie für den Zulassungsantrag und über die Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch private Veranstalter**

#### **1 Form und Frist des Zulassungsantrages**

Die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch private Veranstalter bedarf nach § 3 Abs. 1 BremLMG der Zulassung. Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesmedienanstalt für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung erteilt (§ 6 BremLMG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

#### **2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

##### **2.1 Zulassungsfähig sind**

2.1.1 natürliche Personen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BremLMG),

2.1.2 juristische Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BremLMG) oder

2.1.3 nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BremLMG).

2.2 Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller oder bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die Bedingungen des § 4 Abs. 2 BremLMG erfüllen.

2.3 Nicht zugelassen werden dürfen Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung sowie Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremLMG).

2.4 Ausgeschlossen sind Mitglieder des Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstver-

hältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen sowie politische Parteien und Wählervereinigungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BremLMG).

2.5 Der Ausschluss gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind (§ 17 des Aktiengesetzes) und Personenvereinigungen und juristische Personen, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter die nach Ziffer 2.3 oder 2.4 nicht zugelassen werden dürfen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 BremLMG).

#### **3 Zulassungsbeschränkungen bei Programmen mit regionalem oder lokalem Schwerpunkt**

3.1 Ein Veranstalter darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur maximal ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information in der Freien Hansestadt Bremen veranstalten. Dabei werden auch Programme einbezogen, die dem Veranstalter in entsprechender Anwendung des § 28 Rundfunkstaatsvertrag zuzurechnen sind (§ 5 Abs. 1 BremLMG).

3.2 Ein Antragsteller für ein regionales Voll- oder Fensterprogramm oder für ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information, der bei Tageszeitungen in Bremen oder Bremerhaven eine marktbeherrschende Stellung hat, kann nicht zugelassen werden. Er darf sich an einem Veranstalter mit höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte beteiligen. Wenn bestimmte Sendeanteile der an einem Veranstalter beteiligten vorgesehen sind, darf die Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der gesamten Sendezeit betragen (§ 5 Abs. 2 BremLMG).

#### 4 Inhalt des Antrages

- 4.1 Der Zulassungsantrag hat die nachfolgend aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie sind in der hier vorgesehenen Reihenfolge mit den durch Fettdruck hervorgehobenen Worten als Überschrift im Antrag aufzuführen:
- 4.1.1 Programmkategorie. Programmkategorien sind Vollprogramm, Spartenprogramm und Fensterprogramm (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BremLMG).
- 4.1.2 Finanzierungsart. Die Finanzierungsart ist die Angabe, ob der Empfang eines Programms ohne besonderes Entgelt oder nur gegen besonderes Entgelt möglich ist (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 BremLMG).
- 4.1.3 Die tägliche Programmdauer (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 3 BremLMG).
- 4.1.4 Programmschema (vgl. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 6 BremLMG).
- 4.1.5 Der Nachweis nach § 4 Abs. 2 Nr. 4, dass der Antragsteller die Gewährleistung dafür bietet, als Rundfunkveranstalter die rechtlichen Vorschriften zu beachten, erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Der Nachweis nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 BremLMG, dass der Antragsteller wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, das beantragte Programm zu veranstalten, erfolgt durch Vorlage eines Finanzierungsplans.
- 4.1.6 Stellt eine juristische Person des Privatrechts den Antrag, so hat sie ihre Eigentumsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen zu legen (§ 6 Abs. 2 BremLMG).

#### 5 Erteilung der Zulassung

- 5.1 Die Zulassung ist nicht übertragbar (§ 6 Abs. 4 BremLMG).
- 5.2 Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

#### 6 Mitwirkungspflicht bei Antragstellung

Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und -grundsätze von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BremLMG).

#### 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten bei Änderung der Angaben

- 7.1 Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben die sich im Laufe des Verfahrens ergeben unverzüglich mitzuteilen, auch wenn sie nach der Zulassung eintreten (§ 7 Abs. 3 BremLMG).
- 7.2 Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer ist nach erfolgter Zulassung nur zulässig, wenn sie von der Landesmedienanstalt genehmigt wird (§ 6 Abs. 3 BremLMG).
- 7.3 Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 28 des Rundfunk-

staatsvertrages sind bei der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligten. Veränderungen werden nur dann von der Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

Bremen, den 5. Oktober 2005

Bremische Landesmedienanstalt

#### Richtlinie für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Veranstalter

##### 1 Antragsberechtigung und -frist

Antragsberechtigt sind Inhaber einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 des Bremischen Landesmediengesetzes. Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Hörfunkprogramm außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Landesmediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. Das betreffende Programm muss inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.

Die Landesmedienanstalt setzt mit der Bekanntmachung nach § 29 BremLMG die Dauer der Zuweisung fest.

Die Landesmedienanstalt kann im Interesse einer pluralistischen Medienordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Angebots- und Spartenvielfalt sowie einer ausreichenden lokalen und regionalen Berichterstattung Übertragungskapazitäten für zielgruppenorientierte oder für regionale und lokale Angebote ausschreiben (§ 30 Abs. 6 BremLMG).

Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 29 BremLMG).

##### 2 Inhalt des Antrages

- 2.1 Der Zuweisungsantrag hat die nachfolgend aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie sind in der hier vorgesehenen Reihenfolge mit den durch Fettdruck hervorgehobenen Worten als Überschrift im Antrag aufzuführen:
- 2.1.1 Programmkategorie. Programmkategorien sind Vollprogramm, Spartenprogramm und Fensterprogramm (§ 29 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BremLMG).
- 2.1.2 Finanzierungsart. Die Finanzierungsart ist die Angabe, ob der Empfang eines Programms ohne besonderes Entgelt oder nur gegen besonderes Entgelt möglich ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 5 BremLMG).
- 2.1.3 Tägliche Programmdauer (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremLMG).

2.1.4 Programmschema (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 6 BremLMG).

2.1.5 In den Fällen der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereichs des BremLMG im Inland rechtmäßig veranstaltet werden, hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Der Antragsteller hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. Er hat die Namen der für die Programmgestaltung verantwortlichen Personen zu nennen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er in der Lage ist, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monaten seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Er hat ihr diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln (§ 29 Abs. 3 BremLMG).

2.1.6 Stellt eine juristische Person des Privatrechts den Antrag auf Weiterverbreitung, so hat sie ihre Eigentumsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen zu legen (§ 29 Abs. 4 BremLMG).

2.1.7 Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Anforderungen von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen (§ 29 Abs. 5 BremLMG). Kommen Antragstellende ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Frist nicht nach, gilt ihr Antrag als abgelehnt. Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt auch für Änderungen, die nach der Zuweisung eintreten.

### 3 Zuweisungsgrundsätze

Gemäß den nach Ziffer 1 bis 4 zu erbringenden Angaben wird auf Grundlage der in § 30 BremLMG festgelegten Zuweisungsgrundsätze über die Zuweisung entschieden. Die Landesmedienanstalt berücksichtigt bei der Zuweisung, dass das Gesamtangebot der im Hörfunk verbreiteten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote die Vielfalt der bestehenden Meinungen in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. Kein Angebot darf einseitig einzelne Meinungsgruppen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen (§ 30 Abs. 1 BremLMG).

### 4 Vorrangige Zuweisungen

Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, so trifft die Landesmedienanstalt eine Vorrangentscheidung. Bei der Entscheidung werden zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der

Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbiertervielfalt) berücksichtigt (§ 30 Abs. 2 BremLMG).

Die Antragsteller sind deshalb gefordert zu folgenden Kriterien Angaben zu machen:

4.1 Die inhaltliche Vielfalt des Angebots, insbesondere den Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 BremLMG),

4.2 den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 BremLMG),

4.3 den Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen des Antragstellers (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 BremLMG) und

4.4 den Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information (§ 30 Abs. 3 Nr. 4 BremLMG).

4.5 die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 BremLMG),

4.6 die Einrichtung eines Programmbeirats und seinen Einfluss auf die Programmgestaltung (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 BremLMG),

4.7 den Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut) (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 BremLMG),

4.8 den Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten der Freien Hansestadt Bremen zugeliefert werden (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 BremLMG) und

4.9 die Bereitschaft Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen oder Film im Lande Bremen zu fördern, um den kulturellen Bezug des Programms zur Region zu gewährleisten (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 BremLMG).

4.10 Die Landesmedienanstalt kann auf einen Zusammenschluss von verschiedenen Antragstellenden hinwirken sowie eine Übertragungskapazität zeitpartagiert unterschiedlichen Antragstellenden zuweisen (§ 30 Abs. 5 BremLMG).

### 5 Erteilung der Zuweisung

5.1 Die Zuweisung ist nicht übertragbar (§ 31 Abs. 2 BremLMG).

5.2 Die Zuweisung ist gebührenpflichtig.

### 6 Mitwirkungspflicht bei Antragstellung

Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und -grundsätze von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen (§ 29 Abs. 5 BremLMG).

**7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten bei Änderung der Angaben**

Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer ist nach erfolgter Zuweisung nur zulässig, wenn sie von der Landesmedienanstalt genehmigt wird (§ 31 Abs. 4 BremLMG).

Bremen, den 5. Oktober 2005

Bremische Landesmedienanstalt